

10.03.89

VP - In - R

40 Seiten

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung

A. Zielsetzung

Den zuständigen Länderbehörden muß eine mit der Bußgeldkatalog-Verordnung abgestimmte Bewertung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, für die eine Verwarnung erteilt werden kann, ermöglicht werden. Dies bedingt eine Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung (§ 27 Abs. 1 StVG).

B. Lösung

Abstimmung der Tatbestände und Regelsätze mit denen des neuen, bundeseinheitlich geltenden Bußgeldkatalogs.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau ergeben sich nicht.

Es entstehen lediglich verwaltungsinterne Umstellungsaufwendungen.

Bundesrat

Drucksache 141/89

10.03.89

VP - In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers für Verkehr

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 10. März 1989

121 (323) - 920 01 - Str 109/89 NA 2

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Erteilung
einer Verwarnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für
die Erteilung einer Verwarnung

Vom

Nach § 27 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) geändert worden ist, wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung vom 12. Juni 1975 (BANz. Nr. 109 vom 20. Juni 1975), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 27. Juni 1986 (BANz. S. 8199), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erhält folgende Fassung:

"Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

" § 2

Das Verwarnungsgeld wird in Höhe von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70 und 75 Deutsche Mark erhoben."

3. § 3 erhält folgende Fassung:

" § 3

(1) Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die in der Anlage zu dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Verwarnungsgeldkatalog) aufgeführt sind, ist ein Verwarnungsgeld nach den dort bestimmten Beträgen zu erheben.

(2) Die im Verwarnungsgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

(3) Ist als Regelsatz ein Rahmen vorgesehen, so können die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörden sowie die dazu ermächtigten Beamten des Polizeidienstes, die zur Erteilung einer Verwarnung befugt sind (§ 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) Verwarnungsgelder innerhalb des vorgesehenen Rahmens erheben. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können innerhalb des vorgesehenen Rahmens einheitliche Regelsätze bestimmen.

(4) Bei Fußgängern und Radfahrern soll der Regelsatz in der Regel 10 Deutsche Mark nicht übersteigen, sofern der Verwarnungskatalog nichts anderes bestimmt."

(5) Ist im Verwarnungsgeldkatalog ein Regelsatz von mehr als 40 Deutsche Mark vorgesehen, so kann er bei offenkundig außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen bis auf 40 Deutsche Mark ermäßigt werden."

4. § 5 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Fg. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
	<u>Zuwerhandlungen gegen § 24 StVG</u>					
	a) <u>Straßenverkehrs-Ordnung</u>					
	<u>Grundregeln</u>					
1	Durch Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt	§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1				
1.1	einen anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt		20			
1.2	einen anderen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert		40			
1.3	einen anderen gefährdet		60			
1.4	einen anderen geschädigt		75			
	soweit nicht einer der folgenden Tatbestände dieses Katalogs verwirklicht wird					
	<u>Straßenbenutzung durch Fahrzeuge</u>					
2	Vorschriftwidrig Gehweg, Seitenstreifen (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen), Verkehrsinsel oder Grünanlage benutzt	§ 2 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 2	10	20	40	
3	Gegen das Rechtsfahrgebot verstoßen durch Nichtbenutzen					
3.1	der rechten Fahrbahnseite	§ 2 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 2	20	40		
3.2	des rechten Fahrstreifens (außer auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen) und dadurch einen anderen behindert	§ 2 Abs. 2 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 2	40			
3.3	der rechten Fahrbahn bei zwei getrennten Fahrbahnen	§ 2 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 2	50		75	

Ifd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelatz in DM		
			Grundtatbestand	Behinderung	Sachbeschädigung
4	Schienenbahn nicht durchfahren lassen	§ 2 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 2	10	§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
5	Als Radfahrer oder Mofafahrer Fahrbahn, Radweg oder Seitenstreifen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt	§ 2 Abs. 4 § 42 Nr. 5, Satz 6 Buchstabe b § 49 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 4	5		
6	<u>Geschwindigkeit</u> Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten mit	§ 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 § 49 Abs. 1, Nr. 3 § 18 Abs. 5, Satz 2 § 49 Abs. 1, Nr. 18 § 41 Abs. 2, Nr. 7 (Zeichen 274) § 49 Abs. 3, Nr. 4 § 1 Abs. 3 und § 3 Zonengeschwindigkeitsverordnung			
6.1	Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a oder b StVO genannten Art		Tabelle 1 Buchstabe a		
6.2	kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeugen der in Nr. 6.1 genannten Art mit gefährlichen Gütern oder Kraftomnibussen mit Fahrgästen		Tabelle 1 Buchstabe b		

Ifd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung
					Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
6.3	anderen als den in Nr. 6.1 oder 6.2 genannten Kraftfahrzeugen		Tabelle 1	Buchstabe c	
7	<u>Abstand</u> Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 bis 80 km/h nicht eingehalten	§ 4 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	50	60	75
8	Als Vorausfahrender ohne zwingenden Grund stark gebremst	§ 4 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 4		40	60
9	Den zum Einscheren erforderlichen Abstand von dem vorausfahrenden Fahrzeug außerhalb geschlossener Ortschaften nicht eingehalten	§ 4 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 4	50		
10	<u>Überholen</u> Innerhalb geschlossener Ortschaften rechts überholt	§ 5 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	60		75
11	Mit nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit als der zu Überholende überholt	§ 5 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	60		75
12	Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu einem anderen Verkehrsteilnehmer nicht eingehalten	§ 5 Abs. 4 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	60		75

I d. Nr.	Iatbestand	StVO	Regelsetz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
13	Nach dem Überholen				
13.1	nicht sobald wie möglich wieder nach rechts eingeordnet	§ 5 Abs. 4 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 5	20		
13.2	beim Einordnen einen Überholten behindert	§ 5 Abs. 4 Satz 4 § 49 Abs. 1 Nr. 5	40		
14	Beim Überholtwerden Geschwindigkeit erhöht	§ 5 Abs. 6 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	60		
15	Als Führer eines langsameren Fahrzeugs Geschwindig- keit nicht ermäßigt oder nicht gewartet, um dem un- mittelbar folgenden Fahrzeug das Überholen zu ermöglichen	§ 5 Abs. 6 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 5	20		60
16	Vorschriftswidrig links überholt, obwohl der Fahrer des vorausfahrenden Fahrzeuges die Absicht, nach links abzubiegen, angekündigt und sich eingeordnet hatte	§ 5 Abs. 7 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 5	50		

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
						§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO
17	<u>Fahrtrichtungsanzeiger</u> Fahrtrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	§ 5 Abs. 4a § 49 Abs. 1, Nr. 5 § 6 Satz 2 § 49 Abs. 1, Nr. 6 § 7 Abs. 5, Satz 2 § 49 Abs. 1, Nr. 7 § 9 Abs. 1, Satz 1 § 49 Abs. 1, Nr. 9 § 10 Satz 2 § 49 Abs. 1, Nr. 10 § 42 Abs. 2 (Zusatzschild zum Zeichen 306) § 49 Abs. 3, Nr. 5	20			
18	<u>Vorbeifahren</u> An einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeigefahren, ohne ein entgegenkommendes Fahr- zeug durchfahren zu lassen	§ 6 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 6	40		60	75
19	<u>Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge</u> Fahrstreifen gewechselt und dadurch einen anderen gefährdet	§ 7 Abs. 5 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 7	60			75

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
20	<u>Vorfahrt</u> Als Wartepflichtiger an eine bevorrechtigte Straße nicht mit mäßiger Geschwindigkeit heran- gefahren	§ 8 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 8	20			
21	Vorfahrt nicht beachtet und dadurch einen Vor- fahrtsberechtigten wesentlich behindert	§ 8 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 8	50			
22	<u>Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren</u> Abgebogen, ohne sich ordnungsgemäß oder recht- zeitig eingeordnet oder ohne vor dem Einordnen oder Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr ge- achtet zu haben	§ 9 Abs. 1 Satz 2, 4, Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 9	20	60		75
23	Als Linksabbieger auf längs verlegten Schienen eingeordnet und dadurch ein Schienenfahrzeug behindert	§ 9 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10			
24	Als auf der Fahrbahn abbiegender Radfahrer bei aus- reichendem Raum nicht an der rechten Seite des in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeugs geblieben	§ 9 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10			
25	Abgebogen, ohne entgegenkommendes Fahrzeug durch- fahren zu lassen	§ 9 Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 9	20			
26	Als nach links abbiegender Radfahrer nicht abge- stiegen, obwohl es die Verkehrslage erforderte, oder Radwegeführung nicht gefolgt	§ 9 Abs. 2 Satz 4, 5 § 49 Abs. 1 Nr. 9	10			

Vfd. Nr.	Tatbestand	Regelsatz in DM			
		StVO	Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	Sachbe- schädi- gung
27	Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	§ 9 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 9	40		75
28	<u>Einfahren und Anfahren</u> Aus einem Grundstück, einem Fußgängerbereich (Zeichen 242, 243), einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326) auf die Straße oder von einem anderen Straßenteil oder über einen abge- senkten Bordstein hinweg auf die Fahrbahn ein- gefahren oder vom Fahrbahnrand angefahren und dadurch einen anderen gefährdet Beim Fahren in eine oder aus einer Parklücke stehendes Fahrzeug beschädigt	§ 10 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 10	60		75
29		§ 10 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 10	20		
30	<u>Besondere Verkehrsralagen</u> Trotz stockenden Verkehrs in eine Kreuzung oder Einmündung eingefahren und dadurch einen anderen behindert	§ 11 Abs. 1 Satz 1 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 11	40		
31	<u>Halten und Parken</u> Unzulässig gehalten				
31.1	in den in § 12 Abs. 1 genannten Fällen	§ 12 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12	10-20	20-30	
31.2	in "zweiter Reihe"	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Haltsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	20-30	30-40	

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM		
			Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung Sachbeschädigung
32	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2) in den Fällen, in denen § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 das Halten verbietet, oder auf Geh- und Radwegen	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c, Abs. 4a § 49 Abs. 1 Nr. 12 § 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a, Satz 2 (Zeichen 237) § 42 Abs. 4 § 49 Abs. 3 Nr. 4	10-30	30-50	§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO
32.1	länger als 1 Stunde		30-40	50-75	
33	Vor oder in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrzufahrten geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 12 Abs. 1 Nr. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 12	50		
34	Unzulässig geparkt (§ 12 Abs. 2) in den in § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 Buchstaben a, b oder d genannten Fällen	§ 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 Buchstaben a, b, d § 49 Abs. 1 Nr. 12	10-20	20-30	
34.1	länger als 3 Stunden		30-40	40-60	
35	Unberechtigt auf Schwerbehinderten-Parkplatz geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 12 Abs. 3 Nr. 8 Buchstabe c (Zeichen 315 mit Zusatzschild) Buchstabe e (Zeichen 314 mit Zusatzschild) § 49 Abs. 1 Nr. 12	40		

f.d. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
					§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
36	In einem nach § 12 Abs. 3 a Satz 1 geschützten Bereich während nicht zugelassenen Zeiten mit einem Kraftfahrzeug über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder einem Kraftfahrzeuganhänger über 2 t zulässiges Gesamtgewicht regelmäßig geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 12 Abs. 3a Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12	60			
37	Mit Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 12 Abs. 3b Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 12	40			
38	In "zweiter Reihe" geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 12 Abs. 4 Satz 1, 2 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 12	30-40	40-50		
38.1	länger als 15 Minuten					
38.2	länger als 1 Stunde		50-60 60-70	60-70 75		
39	Vorrang des Berechtigten beim Einparken in eine Parklücke nicht beachtet	§ 12 Abs. 5 § 49 Abs. 1 Nr. 12	20			
40	Nicht platzsparend gehalten oder geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 12 Abs. 6 § 49 Abs. 1 Nr. 12	10			
41	<u>Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit</u> An einer abgelaufenen Parkuhr, ohne vorgeschriebene Parkscheibe, ohne Parkschein oder unter Überschreiten der erlaubten Höchstparkdauer geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 13 Abs. 1,2 § 49 Abs. 1 Nr. 13	10			
41.1	bis zu 30 Minuten		10			
41.2	bis zu 1 Stunde		10-20			
41.3	bis zu 2 Stunden		20-30			
41.4	bis zu 3 Stunden		30-40			
41.5	länger als 3 Stunden		30-50			

1fd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
42	<u>Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen</u> Beim Ein- oder Aussteigen einen anderen Verkehrs- teilnehmer gefährdet	§ 14 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 14	20		50
43	Fahrzeug verlassen, ohne die nötigen Maßnahmen ge- troffen zu haben, um Unfälle oder Verkehrsstörungen zu vermeiden	§ 14 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 14	30		50
44	<u>Abschleppen von Fahrzeugen</u> Beim Abschleppen eines auf der Autobahn liegende- bliebenen Fahrzeugs die Autobahn nicht bei der nächsten Ausfahrt verlassen oder mit einem außer- halb der Autobahn liegendebliebenen Fahrzeug in die Autobahn eingefahren	§ 15a Abs. 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 15a	40		
45	Während des Abschleppens Warnblinklicht nicht eingeschaltet	§ 15 a Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 15a	10		
46	Krafttrad abgeschleppt	§ 15 a Abs. 4 § 49 Abs. 1 Nr. 15a	20		
47	<u>Warnzeichen</u> Mißbräuchlich Schall- oder Leuchtzeichen gegeben und dadurch einen anderen belästigt oder Schall- zeichen gegeben, die aus einer folge verschieden hoher Töne bestehen	§ 16 Abs. 1, 3 § 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1, 16	20		

Ifg. Nr.	Tatbestand	Regelsatz in DM			
		StVO	Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung Sachbeschädigung
48	Als Führer eines Schulbusses Warblinklicht nicht eingeschaltet, solange Kinder ein- oder ausstiegen	§ 16 Abs. 2 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 16	20	§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
49	Warblinklicht mißbräuchlich eingeschaltet	§ 16 Abs. 2 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 16	10		
50	<u>Beleuchtung</u> Vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig benutzt, obwohl die Sichtverhältnisse es erforderten, oder nicht rechtzeitig abgeblendet oder Beleuchtungseinrichtungen in verdecktem oder beschmutztem Zustand benutzt	§ 17 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 6 § 49 Abs. 1 Nr. 17	20	30	75
51	Nur mit Standlicht oder auf einer Straße mit durchgehender, ausreichender Beleuchtung mit Fernlicht gefahren oder mit einem Krafttrad am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 2a § 49 Abs. 1 Nr. 17	20	30	75
52	Bei erheblicher Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall oder Regen innerhalb geschlossener Ortschaften am Tage nicht mit Abblendlicht gefahren	§ 17 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 17	50		75
53	Haltes des mehrspuriges Fahrzeug nicht oder nicht wie vorgeschrieben beleuchtet oder kenntlich gemacht	§ 17 Abs. 4 Satz 1, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 17	40		75

Ifd. Nr.	Tatbestand	Regelsetz in DM			
		StVO	Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung
				Sachbeschädigung	
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
54	<u>Autobahnen und Kraftfahrstraßen</u> Autobahn oder Kraftfahrstraße mit einem Fahrzeug benutzt, dessen durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit weniger als 60 km/h betrug oder dessen zulässige Höchstabmessungen zusammen mit der Ladung überschritten waren	§ 18 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 18	40		
55	An dafür nicht vorgesehener Stelle eingefahren	§ 18 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 18	50		
56	Auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße gehalten	§ 18 Abs. 8 § 49 Abs. 1 Nr. 18	60		
57	Bei stockendem Verkehr auf einer Autobahn oder Kraftfahrstraße für die Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen eine vorschriftsmäßige Gasse nicht gebildet	§ 18 Abs. 9 § 49 Abs. 1 Nr. 18	40		
58	Als Fußgänger Autobahn betreten oder Kraftfahrstraße an dafür nicht vorgesehener Stelle betreten	§ 18 Abs. 10 § 49 Abs. 1 Nr. 18	20		
59	An dafür nicht vorgesehener Stelle ausgefahren	§ 18 Abs. 11 § 49 Abs. 1 Nr. 18	50		
60	<u>Bahnübergänge</u> Vor einem Bahnübergang Wartepflichten verletzt	§ 19 Abs. 2, 3, 5 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe a	20		

lfd. Nr.	Iatbestand	StVO	Regelsatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
			§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO			
61	<u>Öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse</u> Einem Omnibus des Linienverkehrs oder einem Schul- bus das Abfahren von einer gekennzeichneten Halte- stelle nicht ermöglicht	§ 20 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b	10		40	60
62	<u>Personenbeförderung</u> Gegen eine Vorschrift über die Mitnahme von Personen auf oder in Fahrzeugen verstoßen	§ 21 Abs. 1, 1a Satz 1, Abs. 2, 3 § 49 Abs. 1 Nr. 20	10			
63	<u>Sicherheitsgurte, Schutzhelme</u> Vorgeschriebenen Sicherheitsgurt während der fahrt nicht angelegt	§ 21 a Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 20a	40			
64	Amtlich genehmigten Schutzhelm während der Fahrt nicht getragen	§ 21 a Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 20a	20			
65	<u>Ladung</u> Ladung oder Ladeeinrichtung nicht verkehrssicher verstaute oder gegen Herabfallen oder vermeid- baren Lärm nicht besonders gesichert	§ 22 Abs. 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	20			

I fd. Nr.	Iatbestand	Regelsatz in DM			
		StVO	Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung
				Sachbe- schädi- gung	
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
66	Fahrzeug geführt, das zusammen mit der Ladung eine der höchstzulässigen Abmessungen überschritt oder dessen Ladung unzulässig über das Fahrzeug hinausragte	§ 22 Abs. 2, 3, 4 Satz 1, 2, Abs. 5 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 21	40		
67	Vorgeschriebene Sicherungsmittel nicht oder nicht ordnungsgemäß angebracht	§ 22 Abs. 4 Satz 3 bis 5, Abs. 5 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 21	50		
68	<u>Sonstige Pflichten des Fahrzeugführers</u>				
68.1	Als Fahrzeugführer nicht dafür gesorgt, daß seine Sicht oder sein Gehör durch die Besetzung, die Ladung, ein Gerät oder den Zustand des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt war	§ 23 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 22	20		
68.2	das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung vorschriftsmäßig war oder die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung nicht litt	§ 23 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 22	50		
68.3	das vorgeschriebene Kennzeichen stets gut lesbar war	§ 23 Abs. 1 Satz 3 § 49 Abs. 1 Nr. 22	10		
68.4	an einem Kraftfahrzeug, an dessen Anhänger oder an einem Fahrrad die vorgeschriebene Beleuchtungseinrichtung auch am Tage vorhanden oder betriebsbereit war	§ 23 Abs. 1, Satz 4 § 49 Abs. 1 Nr. 22	10		

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM			
			Grundtatbestand	Behinderung	Gefährdung	Sachbeschädigung
69	Fahrzeug oder Zug nicht auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr gezogen, obwohl unterwegs die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigende Mängel aufgetreten waren, die nicht alsbald beseitigt werden konnten	§ 23 Abs. 2 Halbsatz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 22	20	§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
70	<u>Fußgänger</u> Trotz vorhandenen Gehwegs oder Seitenstreifens auf der Fahrbahn oder außerhalb geschlossener Ortschaften nicht am linken Fahrbahnrand gegangen	§ 25 Abs. 1 Satz 2, 3 Halbsatz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a	5			
71	Fahrbahn ohne Beachtung des Fahrzeugverkehrs oder nicht zügig auf dem kürzesten Weg quer zur Fahrtrichtung oder an nicht vorgesehener Stelle überschritten	§ 25 Abs. 3 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a		10		20
72	<u>Fußgängerüberweg</u> Bei stockendem Verkehr auf einen Fußgängerüberweg gefahren	§ 26 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe b	10			
73	<u>Umweltschutz</u> Bei Benutzung eines Fahrzeugs unnötigen Lärm oder vermeidbare Abgasbelastigungen verursacht	§ 30 Abs. 1 Satz 1, 2 § 49 Abs. 1 Nr. 25	20			

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsetz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Sachbe- schädi- gung
74	Innerhalb einer geschlossenen Ortschaft unnütz hin- und hergefahren und dadurch einen anderen belästigt	§ 30 Abs. 1 Satz 3, § 49 Abs. 1 Nr. 25	40	§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
75	<u>Verkehrshindernisse</u> Straße beschmutzt oder benetzt, obwohl dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden konnte	§ 32 Abs. 1 Satz 1 § 49 Abs. 1 Nr. 27	20		
76	Verkehrswidrigen Zustand nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt oder nicht ausreichend kenntlich gemacht	§ 32 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 1 Nr. 27	20		
77	Gefährliches Gerät nicht wirksam verkleidet	§ 32 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 27	10		
78	<u>Unfall</u> Als Unfallbeteiligter den Verkehr nicht gesichert oder bei geringfügigem Schaden nicht unverzüglich beiseite gefahren	§ 34 Abs. 1 Nr. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 29	60		75
79	Unfallschuld beseitigt, bevor die notwendigen Feststellungen getroffen worden waren	§ 34 Abs. 3 § 49 Abs. 1 Nr. 29	60		

Regelsatz in DM	Grund- tatbe- stand	StVO	Iatbestand	Regelsatz in DM		
				Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
80	<u>Warnkleidung</u> Bei Arbeiten außerhalb von Gehwegen oder Absperrungen auffällige Warnkleidung nicht getragen	§ 35 Abs. 6 Satz 4 § 49 Abs. 4 Nr. 1a	10			
81	<u>Weisungen der Polizeibeamten</u> Weisung eines Polizeibeamten nicht befolgt	§ 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 5 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 1	40			
82	<u>Wechsellichtzeichen</u> Als Fußgänger rotes Wechsellichtzeichen nicht befolgt oder den Weg beim Überschreiten der Fahrbahn beim Wechsel von Grün auf Rot nicht zügig fortgesetzt	§ 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 7, Nr. 2, 5 Satz 3 § 49 Abs. 3 Nr. 2	5	10	20	
83	<u>Blaues und gelbes Blinklicht</u> Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn oder allein oder gelbes Blinklicht mißbräuchlich verwendet	§ 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 3	40			
84	Einem Einsatzfahrzeug, das blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn verwendet hatte, nicht sofort freie Bahn geschaffen	§ 38 Abs. 1 Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 3	40			

lfd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
85	<u>Vorschriftszeichen</u> Unbedingtes Haltgebot (Zeichen 206) nicht befolgt	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b § 49 Abs. 3 Nr. 4	20			
86	Bei verengter Fahrbahn (Zeichen 208) dem Gegen- verkehr Vorrang nicht gewährt	§ 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c § 49 Abs. 3 Nr. 4	10	20	40	
87	Eine durch Vorschriftszeichen vorgeschriebene Fahrtrichtung oder Vorbeifahrt nicht befolgt	§ 41 Abs. 2 Nr. 2, 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20	30	50	
88	Als anderer Verkehrsteilnehmer vorschriftswidrig Radweg (Zeichen 237) oder einen sonstigen Sonder- weg (Zeichen 239, 241) benutzt	§ 42 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6, Buch- stabe a, Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20			
89	Fußgängerbereich (Zeichen 241, 242, 243, 250) be- nutzt oder ein Verkehrsverbot (Zeichen 250, 251, 253) nicht beachtet	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6, Buch- stabe a, Satz 2, Nr. 5 Satz 7 Nr. 1, Satz 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	40			
89.1	mit Kraftfahrzeugen der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a oder b StVO genannten Art		20			
89.2	mit anderen Kraftfahrzeugen		10			
89.3	als Radfahrer		40			
90	Verkehrsverbot (Zeichen 262 bis 266) oder Verbot der Einfahrt (Zeichen 267) nicht beachtet	§ 42 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	40			

Hd. Nr.	Iatbestand	StVO	Regelsetz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
91	In einem Fußgängerbereich, der durch Zeichen 241, 242, 243 oder 250 gesperrt war, geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe a Satz 2, Nr. 5 Satz 7 Nr. 1 Satz 2, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	60	70	
91.1	länger als 3 Stunden		75		
92	Als Radfahrer oder Führer eines motorisierten Zweiradfahrzeugs auf einem gemeinsamen Rad- und Gehweg auf einen Fußgänger nicht Rücksicht genommen	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe c § 49 Abs. 3 Nr. 4	10		
93	Bei zugelassenem Fahrzeugverkehr in einem Fußgängerbereich (Zeichen 241, 242, 243) nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e, Nr. 5 Satz 7 Nr. 2 Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 4	30		
94	Als Nichtberechtigter Sonderfahrstreifen für Omnibusse des Linienverkehrs (Zeichen 245) oder für Taxen (Zeichen 245 mit Zusatzschild) benutzt	§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 10 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20	60	

fd. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsatz in DM			
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Gefähr- dung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO		
95	Vorgeschriebenen Mindestabstand (Zeichen 273) zu einem vorausfahrenden Fahrzeug unterschritten	§ 41 Abs. 2 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20			
96	An der Haltlinie (Zeichen 294) nicht gehalten	§ 41 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20			
97	Fahrstreifenbegrenzung (Zeichen 295, 296) über- quert oder überfahren oder durch Pfeile vorge- schriebene Fahrtrichtung (Zeichen 297) nicht gefolgt oder Sperrfläche (Zeichen 298) benutzt (außer Parken)	§ 41 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3, Nr. 4 Satz 2 Buchstabe a, Nr. 5 Satz 3, Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	20			75
97.1	und dabei überholt	§ 41 Abs. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 4	60			

f.d. Nr.	Tatbestand	StVO	Regelsetz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Sachbe- schädi- gung
				§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO	
98	Sperrfläche (Zeichen 298) zum Parken benutzt	§ 41 Abs. 3 Nr. 6 § 49 Abs. 3 Nr. 4	50		
99	<u>Richtzeichen</u> Als Fahrzeugführer in einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326)	§ 42 Abs. 4a Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 5	30		
99.1	Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten	§ 42 Abs. 4a Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	30		
99.2	Fußgänger behindert	§ 42 Abs. 4a Nr. 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	30		
100	In einem verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325, 326) außerhalb der zum Parken gekennzeichneten Flächen geparkt (§ 12 Abs. 2)	§ 42 Abs. 4a Nr. 5 § 49 Abs. 3 Nr. 5	20	30	
100.1	länger als 3 Stunden	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 1 § 49 Abs. 3 Nr. 5	40	60	
101	Auf dem linken von mehreren nach Zeichen 340 markierten Fahrstreifen auf einer Fahrbahn für beide Richtungen überholt		60		

Ifd. Nr.	Iatbestand	StVO	Regelsatz in DM		
			Grund- tatbe- stand	Behin- derung	Sachbe- Gefähr- dung schädi- gung
102	Als Führer eines Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t oder eines Zuges von mehr als 7 m Länge den linken von mindestens 3 in einer Richtung verlaufenden Fahrstreifen außerhalb einer geschlossenen Ortschaft vorschriftswidrig benutzt	§ 42 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe d Satz 3 § 49 Abs. 3 Nr. 5	30	40	§ 1 Abs. 2, § 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO
103	<u>Verkehrseinrichtungen</u> Durch Absperrgerät abgesperrte Straßenfläche be- fahren	§ 43 Abs. 3 Nr. 2 § 49 Abs. 3 Nr. 6	10		
104	<u>Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis</u> Genehmigungs- oder Erlaubnisbescheid nicht mitge- führt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 46 Abs. 3 Satz 3 § 49 Abs. 4 Nr. 5	20		

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
105	b) <u>Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung</u> <u>Mitführen und Aushändigen von Papieren</u> Vorgeschriebenes Ausweispapier, vorgeschriebene Urkunde über eine Erlaubnis oder sonstige Bescheinigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 69a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 Nr. 5c, jeweils i.V.m. den dort ge- nannten Vor- schriften	20
106	<u>Einschränkung der Fahrerlaubnis</u> Einer vollziehbaren Auflage nicht nachgekommen, unter der die Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis erteilt hat	§ 12 Abs. 2 Satz 1 § 15b Abs. 1a § 69a Abs. 1 Nr. 6, 9a	50
107	<u>Ablieferung und Vorlage des Führerscheins</u> Führerschein nach Ablauf der Geltungsdauer oder nach Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis oder nach Anordnung sonstiger Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert oder vorgelegt	§ 12a Abs. 1 Satz 3 § 15b Abs. 3 § 15k Abs. 2 § 69a Abs. 1 Nr. 9	50
108	<u>Meldepflichten, Zurückziehen aus dem Verkehr</u> Gegen die Meldepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, gegen die Antrags- oder Anzeigepflicht bei Standortänderung, Veräußerung oder Erwerb des Fahrzeugs oder gegen die Anzeige- oder Vorlagepflicht bei Daueratillierung des Fahrzeugs oder gegen die Pflicht, das Kennzeichen entstempeln zu lassen, verstoßen	§ 27 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 Halbsatz 1, Satz 2, Abs. 5 Satz 1 dieser auch i.V.m. Abs. 4 Satz 3 § 69a Abs. 2 Nr. 12	10

Lfz. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelatz in DM
109	<u>Amtliche Kennzeichen an Fahrzeugen</u> Einer Vorschrift über amtliche Kennzeichen an Fahrzeugen zuwidergehandelt	§ 18 Abs. 4 Satz 1, 2 § 23 Abs. 4 Satz 1 § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 § 60 Abs. 1 bis 5, 7 Satz 1 § 69a Abs. 2 Nr. 4	20
110	<u>Prüfungs-, Probe-, Überführungsfahrten</u> Gegen die Pflicht zur Ablieferung des roten Kennzeichens oder des besonderen Fahrzeugscheins oder zur Verwendung des besonderen Fahrzeugscheins oder zur Vornahme von Eintragungen in diesen Schein verstoßen	§ 28 Abs. 3 Satz 1, 3, 6 § 69a Abs. 2 Nr. 13	10
111	Gegen die Pflicht zum Führen, Aufbewahren oder Aushängen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	§ 28 Abs. 3 Satz 4, 5 § 69a Abs. 2 Nr. 13	50

Hd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
112	<u>Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger</u> Als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenunter- suchung oder Bremsenonderuntersuchung nicht an- gemeldet oder vorgeführt bei einer Überschreitung des Anmelde- oder Vorführtermins von mehr als 2 bis zu 8 Monaten	§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 2.1, 2.2 Satz 1, 2, 4, 5, Nr. 2.8 Satz 2, Nr. 3.1 Satz 1, 2, 5 der Anlage VIII § 69a Abs. 2 Nr. 14	30
113	Fahrzeug zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig vorgeführt	§ 29 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 3.3 Satz 1, Nr. 4.2.3 Satz 1 der Anlage VIII § 69a Abs. 2 Nr. 16	30
114	<u>Versicherungskennzeichen</u> Einer Vorschrift über Versicherungskennzeichen an Fahrzeugen zuwidergehandelt	§ 29e Abs. 1 § 29g Satz 1 § 60a Abs. 1 bis 3, 5 § 69a Abs. 2 Nr. 5	10
115	<u>Überprüfung mitzuführender Gegenstände</u> Mitzuführende Gegenstände auf Verlangen nicht vorge- zeigt oder zur Prüfung nicht ausgehändigt	§ 31b § 69a Abs. 5 Nr. 4b	10

lfd. Nr.	Iatbestand	StVZO	Regelansatz in DM
116	<u>Abmessung von Fahrzeugen oder Zügen</u> Kraftfahrzeug oder Zug in Betrieb genommen, obwohl Teile, die den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdeten, über dessen Umriß hervorstachen	§ 32 Abs. 3 § 69a Abs. 3 Nr. 2	40
117	<u>Unterfahrschutz</u> Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeug mit austauschbarem Ladungsträger ohne vorgeschriebenen Unterfahrschutz in Betrieb genommen	§ 32b Abs. 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 3a	50
118	<u>Schleppen von Fahrzeugen</u> Fahrzeug unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Schleppen von Fahrzeugen in Betrieb genommen	§ 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, 6 § 69a Abs. 3 Nr. 3	50
119	<u>Achslast, Gesamtgewicht, Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen</u> Kraftfahrzeug, Anhänger oder Fahrzeugkombination in Betrieb genommen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhängelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 34 Abs. 2, Satz 1, 2 Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69a Abs. 3 Nr. 4	Tabelle 2 Buchstabe a
119.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		
119.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		Tabelle 2 Buchstabe b

Fz. Nr.	Iatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
120	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs, eines Anhängers oder einer Fahrzeugkombination anordnet oder zugelassen, obwohl die zulässige Achslast, das zulässige Gesamtgewicht oder die zulässige Anhägelast hinter einem Kraftfahrzeug überschritten war	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 Satz 1, 2, 5, 7 § 42 Abs. 1, 2 Satz 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	Tabelle 2 Buchstabe a Tabelle 2 Buchstabe b
120.1	bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht 2 t übersteigt		
120.2	bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht		
121	<u>Feuerlöscher in Kraftomnibussen</u> Kraftomnibus unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher in Betrieb genommen	§ 35g Abs. 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 7c	30
122	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftomnibusses unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführende Feuerlöscher angeordnet oder zugelassen	§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 35g Abs. 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	40
122	<u>Erste-Hilfe-Material in Kraftfahrzeugen</u> Unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material		
122.1	einen Kraftomnibus	§ 35h Abs. 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 7c	30

lfd. Nr.	Tatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
122.2	ein anderes Kraftfahrzeug	§ 35h Abs. 3 § 69a Abs. 3 Nr. 7	10
123	in Betrieb genommen		
123	Als Halter die Inbetriebnahme unter Verstoß gegen eine Vorschrift über mitzuführendes Erste-Hilfe-Material		
123.1	eines Kraftomnibusses	§ 31 Abs. 2 i. V. m. § 35h Abs. 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	50
123.2	eines anderen Kraftfahrzeugs	§ 31 Abs. 2 i. V. m. § 35h Abs. 3 § 69a Abs. 5 Nr. 3	20
	angeordnet oder zugelassen		
	<u>Bereifung</u>		
124	Kraftfahrzeug oder Anhänger, die unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet waren, in Betrieb genommen	§ 36 Abs. 2a Satz 1, 2 § 69a Abs. 3 Nr. 8	30
125	Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers, die unzulässig mit Diagonal- und mit Radialreifen ausgerüstet waren, angeordnet oder zugelassen	§ 31 Abs. 2 i. V. m. § 36 Abs. 2a Satz 1, 2 § 69a Abs. 5 Nr. 3	60
126	<u>Mitführen von Anhängern hinter Krafttrad oder Personenkraftwagen</u> Krafttrad oder Personenkraftwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über das Mitführen von Anhängern in Betrieb genommen	§ 42 Abs. 2 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 3	50

Ifd. Nr.	Iatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
127	<u>Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen</u> Abschleppstange oder Abschleppseil nicht ausreichend erkennbar gemacht	§ 43 Abs. 3 Satz 2 § 69a Abs. 3 Nr. 3	10
128	<u>Abgassonderuntersuchung</u> Als Halter die Frist für die Abgassonderuntersuchung von mehr als 2 bis zu 8 Monaten überschritten	§ 47a Abs. 1 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 5a	30
129	<u>Geräuscentwicklung und Schalldämpferanlage</u> Kraftfahrzeug, dessen Schalldämpferanlage defekt war, in Betrieb genommen	§ 49 Abs. 1 § 69a Abs. 3 Nr. 17	40
131	Weisung, den Schallpegel im Nahfeld feststellen zu lassen, nicht befolgt	§ 49 Abs. 4 Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 5b	20
131	<u>Lichttechnische Einrichtungen</u> Kraftfahrzeug oder Anhänger unter Verstoß gegen eine allgemeine Vorschrift über lichttechnische Einrichtungen in Betrieb genommen	§ 49a Abs. 1 bis 6, 8, 9 Satz 2, Abs. 10 Satz 1 § 69a Abs. 3 Nr. 18	10

Ifd. Nr.	Iatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
132	Kraftfahrzeug oder Anhänger in Betrieb genommen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über	§ 50 Abs. 1, 2 Satz 1, 6 Halbsatz 2, Satz 7, Abs. 3 Satz 1, 2, Abs. 5, 6 Satz 1, 3, 4, 6, Abs. 6a Satz 2 bis 5, Abs. 9 § 69a Abs. 3 Nr. 18a	30
132.1	Scheinwerfer für Fern- oder Abblendlicht		
132.2	Begrenzungsleuchten oder vordere Richtstrahler	§ 51 Abs. 1 Satz 1, 4 bis 6, Abs. 2 Satz 1, 4, Abs. 3 § 69a Abs. 3 Nr. 18b	30
132.3	seitliche Kennlichmachung oder Umrißleuchten	§ 51a Abs. 1 Satz 1 bis 7, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 § 51b Abs. 2 Satz 1, 2, 4, Abs. 4, 5 § 69a Abs. 3 Nr. 18c	30

Ifd. Nr.	Iatbestand	StVZO	Regelatz in DM
132.4	zusätzliche Scheinwerfer oder Leuchten	§ 52 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 Satz 2, 4, Abs. 9 Satz 2 § 69a Abs. 3 Nr. 18e	30
132.5	Schluß-, Nebelschluß-, Bremsleuchten oder Rückstrahler	§ 53 Abs. 1 Satz 1 bis 4, 6, Abs. 2 Satz 1, 2, 4 bis 6, Abs. 4 Satz 1 bis 4, 6, Abs. 5 Satz 1, 2, 3, Abs. 6 Satz 2, Abs. 8, Abs. 9 Satz 1 § 53d Abs. 2, 3 § 69a Abs. 3 Nr. 18g, 19c	30
132.6	Warndreieck, Warnleuchte oder Warnblinkanlage	§ 53a Abs. 1, 2, 3 Satz 2, Abs. 4, 5 § 69a Abs. 3 Nr. 19	30
132.7	Ausrüstung oder Kenntlichmachung von Anbaugeräten oder Hubladebühnen	§ 53b Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4, 5 § 69a Abs. 3 Nr. 19a	30

Ifd. Nr.	Iatbestand	StVZO	Regelsatz in DM
133	<u>Einrichtungen an Fahrrädern</u> Fahrrad unter Verstoß gegen eine Vorschrift über die Einrichtungen für Schallzeichen in Betrieb genommen	§ 64a § 69a Abs. 4 Nr. 4	5
134	Fahrrad oder Fahrrad mit Beiwagen unter Verstoß gegen eine Vorschrift über Schlußleuchten oder Rückstrahler in Betrieb genommen	§ 67 Abs. 4 Satz 1, 3 § 69a Abs. 4 Nr. 8	10
135	<u>Ausnahmen</u> Urkunde über eine Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 70 Abs. 3a Satz 1 § 69a Abs. 5 Nr. 7	20
136	<u>Auflagen bei Ausnahmegenehmigungen</u> Als Fahrzeugführer, ohne Halter zu sein, einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 71 § 69a Abs. 5 Nr. 8	30

Ifd. Nr.	Tatbestand	StvZO	Regelsatz in DM
137	c) <u>Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr</u> An einem ausländischen Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger das Kennzeichen oder das Nationalitätszeichen nicht oder nicht wie vorgeschrieben geführt	§§ V-Int. § 2 Abs. 1 Satz 1, 3. Abs. 2 § 14 Nr. 1	5
138	Zulassungsschein, Führerschein, Fahrausweis oder die Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheins oder Fahrausweises nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt	§ 10 § 14 Nr. 2	20
139	Als Fahrzeugführer, ohne Halter zu sein, einer vollziehbaren Auflage einer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	§ 13 i.V.m. § 71 StvZO § 14 Nr. 3	30

Anhang zu Nr. 6 der Anlage
Tabelle 1

Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Kraftfahrzeuge der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchstaben a
oder b StVO genannten Art

lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung	
		innerhalb geschlossener	außerhalb Ortschaften
6.1.1	bis 10	40	30
6.1.2	11 - 15	60	50
6.1.3	16-20		60

b) kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge der
in Buchstabe a genannten Art mit gefährlichen
Gütern oder Kraftomnibusse mit Fahrgästen

lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM bei Begehung	
		innerhalb geschlossener	außerhalb Ortschaften
6.2.1	bis 10	60	40
6.2.2	11-15	75	60

c) andere als die in Buchstaben a oder b genannten
Kraftfahrzeuge

lfd. Nr.	Überschreitung in km/h	Regelsatz in DM
6.3.1	bis 10	20
6.3.2	11-15	40
6.3.3	16-20	60
6.3.4	21-25	60 (bei Begehung außerhalb ge- schlossener Ortschaften)

Anhang zu Nrn. 116, 117 der Anlage
Tabelle 2

Überschreiten der zulässigen Achslast oder des zulässigen
Gesamtgewichts von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Fahrzeugkombi-
nationen sowie der Anhängelast hinter Kraftfahrzeugen

- a) bei Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Ge-
samtgewicht über 7,5 t sowie Kraftfahrzeugen
mit Anhängern, deren zulässiges Gesamtgewicht
2 t übersteigt

lfd. Nr.

119.1

- für Inbetriebnahme

Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
2 bis 5	60

120.1

- für Anordnen oder Zulassen der Inbetriebnahme

Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
2 bis 5	75

- b) bei anderen Kraftfahrzeugen bis 7,5 t

- für Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen
der Inbetriebnahme

	Überschreiten in v. H.	Regelsatz in DM
119.2.1 oder 120.2.1	mehr als 5 bis 10	20
119.2.2 oder 120.2.2	mehr als 10 bis 15	60
119.2.3 oder 120.2.3	mehr als 15 bis 20	75

Begründung

Durch Erlaß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erteilung einer Verwarnung (Verwarnungsgeldkatalog) nimmt der Bundesminister für Verkehr die Ermächtigung in § 27 StVG wahr.

Der Katalog berücksichtigt den Umstand, daß das Verwarnungsgeld inzwischen auf 75,-- DM angehoben wurde (§ 56 OWiG).

Der Verwarnungsgeldkatalog bildet mit dem Bußgeldkatalog eine Einheit. Wo vertretbar, sind Tatbestände im Verwarnungsgeldbereich belassen worden. Die so mögliche Beschränkung des Bußgeldkatalogs auf die für die Verkehrssicherheit wesentlichen Tatbestände mußte zwangsläufig dazu führen, daß der Verwarnungsgeldkatalog vergleichsweise umfangreich ausfiel.

Der Katalog führt keine grundsätzlich neue Gewichtung der Tatbestände ein. Ausgenommen von Folgeänderungen, die sich aus dem Bußgeldbereich ergeben, nimmt er in aller Regel die Sätze der bisherigen Praxis auf, die seit längerem unverändert sind. Er betont damit die Funktion des Kataloges als Mittel der Verkehrserziehung, bei der dem Gedanken von der Verantwortungsfähigkeit des Verkehrsteilnehmers für die Verkehrssicherheit verstärktes Gewicht beigemessen wird.

Bei Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr sind überwiegend Rahmensätze vorgesehen, deren Untergrenze sich am Niveau der bisherigen Sätze orientieren. Innerhalb des Rahmens können die zuständigen Behörden selbständig die Höhe des Verwarnungsgeldes festsetzen. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Lösung der wachsenden Probleme des ruhenden Verkehrs durch eine angemessene Anpassung der Verwarnungsgelder geleistet, die vielfach nicht mehr als ausreichend empfunden werden. Andererseits wird die Möglichkeit eröffnet, dem örtlich unterschiedlichen Parkdruck Rechnung zu tragen. Die Differenzierung erlaubt dabei eine größere Fallnähe und damit gerechtere Entscheidungen. Um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen, können die obersten Landesbehörden oder Behörden, die sie damit beauftragen, einheitliche Kriterien vorschreiben.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung

Der Bundesrat hat in seiner 600. Sitzung am 12. Mai 1989 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
zur

**Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die
Erteilung einer Verwarnung**

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2)

In § 2 ist die Zahl ",70" zu streichen.

Begründung:

Bei der Höhe des Verwarnungsgeldes kommt es darauf an, ob der Betroffene einen mehr oder weniger fühlbaren Denkmittel verdient. Eine Staffelung der Verwarnungsgelder in Höhe von 5,--, 10,--, 20,--, 30,--, 40,--, 50,--, 60,-- und 75,--DM ist ausreichend; eine weitere Aufteilung ist nicht geboten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In § 3 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Verkehrs- und die Innenministerkonferenzen haben mit Beschlüssen vom 4. Juni bzw. 2. Oktober 1987 gefordert, daß Verwarnungen für Zuwiderhandlungen im ruhenden Verkehr bundeseinheitlich festgelegt und die Ahndungssätze angemessen erhöht werden müssen. Daran ist festzuhalten.

Halt- und Parkverstöße stellen die weit überwiegende Zahl der Verkehrsordnungswidrigkeiten dar. Die Ahndung dieser Verstöße hat, insbesondere im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Ordnung im Zentrum der Städte und Gemeinden, erhebliche Bedeutung. Angesichts des hohen Motorisierungsgrades der Bevölkerung und des begrenzten Parkraums müssen die Sanktionen für Verstöße im ruhenden Verkehr verschärft werden, sonst üben sie keine Wirkung auf das Verhalten der Kraftfahrer aus. Offenbar bedenkenlos werden derzeit zwingende Gebote und Verbote von vielen Kraftfahrern mißachtet, das Risiko einer Ahndung wird in Kauf genommen, weil die Folgen praktisch unbedeutend sind. Die Bemühungen der Städte und Gemeinden, den Verkehr zu ordnen, zu beruhigen, sicherer zu machen und den Bedürfnissen der Fußgänger und Radfahrer, dabei besonders der Kinder und älteren Menschen, Rechnung zu tragen, erfordern auch die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen über das Halten und Parken. Versuche, die Akzeptanz dieser Bestimmungen mit Mitteln der Verkehrserziehung und -aufklärung zu erhöhen, bleiben häufig ohne nachhaltigen Erfolg.

Halt- und Parkverstöße sind Massendelikte: Über zwei Drittel aller Verkehrsordnungswidrigkeiten entfallen hierauf. Den Verwarnungsgeldern für diese Verstöße kommt damit die größte Bedeutung innerhalb des Verwarnungsgeldkatalogs zu. Die Ahndung dieser Verstöße muß einheitlich sein. Eine unterschiedliche Ahndung von Land zu Land, aber auch zwischen größeren und kleineren Gemeinden oder gar zwischen einzelnen Bereichen derselben Gemeinde ließe keine Akzeptanz bei den Kraftfahrern erwarten. Mittlerweile unterscheiden sich die Verkehrsverhältnisse bei Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Zahl der zur Verfügung stehenden Parkmöglichkeiten in mittleren und kleineren Gemeinden nicht mehr wesentlich von größeren Gemeinden. Für verschieden hohe Verwarnungsgelder für denselben Verkehrsverstoß und damit für eine Rahmenregelung bei der Höhe der Verwarnungsgelder gibt es daher keine überzeugenden sachlichen Gründe. Im übrigen geht die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erteilung einer Verwarnung (§ 27 Abs. 1 StVG) davon aus, daß der Bundesminister für Verkehr selbst die Höhe des Verwarnungsgeldes für bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Verwaltungsvorschrift bestimmt, nicht aber einen Rahmen festlegt, innerhalb dessen die Länder die Höhe des Verwarnungsgeldes bestimmen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3)

In § 3 ist Absatz 4 - alt - wie folgt zu fassen:

"(4) Bei Fußgängern soll das Verwarnungsgeld in der Regel 10 Deutsche Mark, bei Radfahrern 20 Deutsche Mark nicht überschreiten, sofern der Verwarnungsgeldkatalog nichts anderes bestimmt."

Begründung:

Die Zahl der Radfahrurfälle hat bedenklich zugenommen. Dem Radfahrer muß die besondere Gefährlichkeit seines Tuns nachdrücklich vor Augen geführt werden, eine Ahndung von im Regelfall 10 DM erscheint hierfür nicht ausreichend.

4. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 1.4

Nach Nummer 1.4 sind die Worte
"soweit nicht einer der folgenden Tatbestände
dieses Katalogs verwirklicht wird"
durch die Worte
"soweit im folgenden nichts anderes bestimmt
ist"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.
Die Nummern 1 bis 1.4 sollen
auch hinsichtlich des Regel-
satzes als Auffangbestimmung
dienen.

5. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 5

In Nummer 5 ist der Betrag "5" durch den Betrag
"10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des
Verstoßes ist es erforder-
lich, den Betrag von 5 DM
auf 10 DM zu erhöhen.

6. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 6

In Nummer 6 ist nach dem Zitat

"§ 41 Abs. 2, Nr. 7
(Zeichen 274)
§ 49 Abs. 3, Nr. 4"

das folgende Zitat

"§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Satz 6 Buchstabe e,
Satz 7 Nr. 2 Satz 1
(Zeichen 241 oder 242 mit Zusatzschild, das
den Fahrzeugverkehr zuläßt)
§ 49 Abs. 3 Nr. 4

§ 42 Abs. 4a Nr. 2
(Zeichen 325)
§ 49 Abs. 5 Nr. 5"

einzufügen.

Begründung:

Die Mißachtung der Bestimmungen über das Fahren mit Schrittgeschwindigkeit in geschützten Bereichen muß mit demselben Satz geahndet werden, wie das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in anderen Fällen. Der Begriff "Schrittgeschwindigkeit" ist durch die Rechtsprechung hinreichend definiert.

7. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 7

In Nummer 7 sind die Worte
"von mehr als 50"
zu streichen.

Begründung:

Im innerstädtischen Bereich ist die Mißachtung des Abstandes einer der häufigsten Verstöße, die zu den Hauptunfallursachen zählt. Der Regelsatz von 50 DM sollte sich deshalb auch auf Fahrgeschwindigkeiten unter 50 km/h erstrecken.

8. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 15

In Nummer 15 sind in Spalte 2
die Worte "dem unmittelbar folgenden Fahrzeug"
durch die Worte "mehreren unmittelbar folgenden Fahrzeugen"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung und Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 6 StVO.

9. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 25

In Nummer 25 ist das Wort "entgegenkommendes" zu streichen.

Begründung:

Angleichung an Fassung von Nummer 13 des Bußgeldkataloges.

10 . Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 29 ff.

Die Regelsätze sind bei den folgenden Nummern wie folgt zu fassen:

Regelsatz in DM		
Nr.	Grundtatbestand	Behinderung
29	40	
31.1	20	30
31.2	30	40
32.1	50	75
34	20	30
34.1	40	60
38	40	50
40	20	
41.2	20	
41.3	30	
41.4	40	
41.5	50	

Begründung:

Die Höhe des Verwarnungsgeldes ist nach der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit zu bemessen. Rahmensätze sollten nicht vorgesehen werden; auch die Ahndung dieser Verstöße im ruhenden Verkehr muß einheitlich sein.

11. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 32

In Nummer 32 sind die Beträge

"10 - 30"

durch den Betrag "30"

und die Beträge

"30 - 50" durch den Betrag "50"

zu ersetzen.

Begründung:

Ersetzung der Rahmensätze durch Festbeträge, dabei Anlehnung an den in der Vorlage jeweils vorgesehenen Höchstbetrag.

12. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 32

In Nummer 32 ist das Zitat

"§ 42 Abs. 4

§ 49 Abs. 3 Nr. 4"

durch das Zitat

"§ 49 Abs. 3 Nr. 4

§ 42 Abs. 4

(Zeichen 315)

§ 49 Abs. 3 Nr. 5"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

13. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 33

In Nummer 33 ist der Betrag "50"
durch den Betrag "75"
zu ersetzen.

Begründung:

Angesichts des hohen motorisierten Grades der Bevölkerung und des begrenzten Parkraumes müssen die Sanktionen für Verstöße im ruhenden Verkehr verschärft werden, sonst üben sie keine Wirkung auf das Verhalten der Kraftfahrer aus.

14. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 33a - neu

Nach Nummer 33 ist folgende Nummer 33 a - neu - einzufügen:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Tatbestand</u>	<u>StVO</u>	<u>Grundtatbestand</u>
33 a	Im Bereich von Schienen öffentlicher Verkehrsmittel geparkt (§ 12 Abs. 2) und dadurch den Schienenverkehr behindert	§ 1 Abs. 2 § 49 Abs. 1 Nr. 1	75

Begründung:

Für die Behinderung des Schienenverkehrs durch Parken im Bereich von Schienen öffentlicher Verkehrsmittel ist ein besonderer Tatbestand erforderlich, damit eine angemessene Ahndung möglich ist.

15. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 38.1

In Nummer 38.1 sind die Beträge "50 - 60"
durch den Betrag "60" und
die Beträge "60 - 70"
durch den Betrag "75"
zu ersetzen.

Begründung

Ersetzung der Rahmenbeträge durch Festbeträge, dabei Anlehnung an den in der Vorlage vorgesehenen Höchstbetrag; hinsichtlich des Betrages "75" zudem Folge des Änderungsvorschlags zu § 2.

16. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 38.2

Nummer 38.2 ist zu streichen.

Begründung:

Der unterschiedliche Unrechtsgehalt der unter lfd.Nrn. 38.1 und 38.2 aufgeführten Tatbestände kommt durch die vorgesehenen Regelsätze nicht hinreichend zum Ausdruck.

17. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 60

In Nummer 60 ist das Zitat

"§ 19 Abs. 2, 3, 5"

durch das Zitat

"§ 19 Abs. 2 bis 6"

zu ersetzen.

Begründung:

Die bloße Verletzung der Wartepflicht sollte mit einem Verwarnungsgeld im Regelsatz von 20 DM belegt werden; das Zitat von § 19 in Nummer 60 ist daher um die Absätze 4 und 6 zu ergänzen. Die hohe Sanktion von 100 DM im Bußgeldkatalog sollte nur die wirkliche Verletzung des Vorrangs der Schienenfahrzeuge treffen.

18. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 64

In Nummer 64 ist die Zahl "20" durch die Zahl "30" zu ersetzen.

Begründung:

Untersuchungen von Zweiradunfällen, bei denen die Fahrer keinen Schutzhelm getragen hatten, zeigten, daß die folgenschwersten Verletzungen im Kopfbereich auftraten. Diese waren deutlich schwerer als die von nichtangegurteten Pkw-Insassen und verursachten, abgesehen von den persönlichen Beeinträchtigungen des Verletzten, weitreichende Folgen für die Allgemeinheit durch Einsatz der Rettungsdienste, ärztliche Versorgung, Rehabilitation und Invalidenversorgung. Dieses Risiko kann bereits durch die einfache, leicht zu ertragende Maßnahme des Helmtragens abgesenkt werden. Beobachtungen zeigen, daß die bereits seit einiger Zeit bestehende Helmtragepflicht nicht ausreichend beachtet wird.

19. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 70

In Nummer 70 ist der Betrag "5" durch den Betrag "10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Verstoßes ist es erforderlich, den Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

20. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 82

In Nummer 82 ist der Betrag "5" durch den Betrag "10" zu setzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Verstoßes ist es erforderlich, den Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

21. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 89

In Nummer 89 ist in Spalte 3 nach der Angabe "Nr. 1 Satz 2" die Angabe ", Nr. 6" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die Zeichen 250, 251, 253 in § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO geregelt sind.

22. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 91

In Nummer 91 ist die Zahl "70" durch die Zahl "75" zu ersetzen.

Begründung:

Folge des Änderungsvorschlags zu § 2.

23. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog),
Nr. 93 und 99.1

In den Nummern 93 und 99.1 sind im Tatbestand die Worte
"(soweit nicht von Nummer 6 erfaßt)"
anzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

24. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 112

Die Nummer 112 ist durch folgende Nummern 112, 112.1
und 112.2 zu ersetzen:

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Tatgegenstand</u>	<u>Regelsatz in DM</u>
112	Als Halter Fahrzeug zur Haupt- oder Zwischenuntersuchung oder Bremsensonderuntersuchung nicht angemeldet oder vorgeführt; bei einer Überschreitung des An- melde- oder Vorführtermins von mehr als	
112.1	2 bis zu 4 Monaten	30
112.2	4 bis zu 8 Monaten	50

Begründung:

Der Unrechtsgehalt eines Dauerverstoßes nimmt durch den Zeitablauf zu. Dem ist durch eine Abstufung in der Ahndung Rechnung zu tragen, damit der Betroffene bei Fristüberschreitung alsbald die vorgeschriebene Untersuchung durchführen läßt. Die Abstufung entspricht den geltenden Verwarn- und Bußgeldkatalogen der Länder.

25. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 133

In Nummer 133 ist der Betrag "5" durch den Betrag "10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Verstoßes ist es erforderlich, den Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

26. Zur Anlage zu § 3 Abs. 1 (Verwarnungsgeldkatalog), Nr. 137

In Nummer 137 ist der Betrag "5" durch den Betrag "10" zu ersetzen.

Begründung:

Zur sachgerechten Ahndung des Verstoßes ist es erforderlich, den Betrag von 5 DM auf 10 DM zu erhöhen.

27. Zum Anhang zu Nr. 6 der Anlage (Tabelle 1)

In Buchstabe a ist die Nummer "6.1.3" und in Buchstabe c die Nummer 6.3.4" zu streichen.

Begründung:

Folge der Änderung zum Anhang zu Nr. 5 der Anlage (Tabelle 1), Nummer 5.1.1, Bußgeldkatalog-Verordnung.